



**Allgemeine Mandatsbedingungen der
Morstadt | Arendt Rechtsanwälte, Philipp-Reis-Straße 9, 77652 Offenburg**

1. Diese Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Partnerschaft und dem Auftraggeber, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder unabdingbar gesetzlich vorgeschrieben ist.
2. Die Haftung der Partnerschaft für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit ist bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf EUR beschränkt, soweit das gesetzlich zulässig ist. Für die Tätigkeit von Rechtsanwälten gilt die Haftungsbeschränkung jedoch nur für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung gilt auch gegenüber anderen Personen als den Auftraggeber. Führen mehrere Pflichtverletzungen zu einem einheitlichen Schaden, liegt ein einzelner Schadensfall vor. Er umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung, auch wenn Schäden in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Die Gesamthaftung der Partnerschaft gegenüber mehreren Auftraggebern und/oder mehreren Anspruchsberechtigten wird auf insgesamt EUR beschränkt.
3. Ein Schadensersatzanspruch kann gegenüber der Partnerschaft nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
4. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner für alle Forderungen der Partnerschaft in dieser Angelegenheit. Gegenüber der Partnerschaft sind mehrere Auftraggeber Gesamtgläubiger. Die Partnerschaft darf sich auf die Informationen und Weisungen eines jeden von mehreren Auftraggebern stützen, soweit nicht einer schriftlich widerspricht; in diesem Fall kann das Mandat sofort beendet werden.
5. Die Partnerschaft ist berechtigt, Geld und Geldeswert für den oder die Auftraggeber in Empfang zu nehmen und hieraus ihre gesamten Vergütungs- und Erstattungsansprüche zu befriedigen.
6. Die Verpflichtung der Partnerschaft zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt fünf Jahre nach Beendigung des Auftrages. Danach dürfen alle in ihrem Besitz befindlichen Aktenstücke vernichtet werden, wenn zuvor der Auftraggeber aufgefordert wurde, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber die Handakten nicht innerhalb von sechs Monaten nach Empfang dieser Aufforderung abgeholt hat.

Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder Öffentlich-Rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wird für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis Offenburg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Es gilt ausschließlich materielles deutsches Recht.

7. Erfüllungsort für den Anwaltsvertrag ist Offenburg. Der Anwaltsvertrag unterliegt ausschließlich deutschen Recht.

8. Diese Mandatsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und in Zukunft erteilten Aufträge, ohne dass die Mandatsbedingungen erneut in Bezug genommen werden müssen. Sie entbinden nicht von der Einhaltung des jeweils gültigen Landesrechtes.

9. Die Partnerschaft weist ausdrücklich daraufhin, dass sich die Anwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert richten, sofern der jeweilige Auftrag nicht einer gesonderten Honorarvereinbarung unterliegt (vgl. § 49b Abs. 5 BRAO).

10. Die Partnerschaft weist ausdrücklich daraufhin, dass in arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren erster Instanz kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes besteht (vgl. § 12a ArbGG)

11. Sollte eine in diesen Mandatsbedingungen enthaltene Regelung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die unwirksame Regelung oder die Lücke gelten als durch diejenige wirksame Regelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was der Auftraggeber und die Partnerschaft vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Lücke erkannt hätten. Dies gilt insbesondere, wenn eine Regelung deshalb unwirksam ist, weil sie nach Maß und Grad vom rechtlich Zulässigen abweicht.

Gültig seit
01.01.2017